



Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe Team Nachwuchsförderung Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6 44141 Dortmund

E-Mail: praxisstart@kvwl.de

Antrag - Allgemeinmedizin (weiterbildungsbefugter Arzt¹)

Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin mit finanzieller Förderung gemäβ den Fördervereinbarungen der KBV § 75 a SGB V) und den Ausführungsbestimmungen der KVWL

Bitte beachten Sie, dass:					
Der Antrag spätestens acht Wochen vor geplanter Tätigkeitsaufnahme vorliegen muss. alle Felder verpflichtend auszufüllen sind und der Antrag von dem/den Weiterbildungsbefugten unterschrieben sein muss eine Weiterbildungsbefugnis bei der ÄKWL bestehen muss (alternativ: Nachweis der ÄKWL über die Beantragung einer Befugnis einreichen) erst bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen eine Prüfung und Genehmigung erfolgen kann die Beschäftigung u. finanzielle Förderung die vorherige Genehmigung der KVWL voraussetzt					
☐ Neuantrag	☐ Verlängerungsantrag				
1.0 Daten der Praxis					
Praxisinhaber (Titel, Name, Vorname, ggf. Geburtsname)					
Weiterbilder (Titel, Name, Vor- name, ggf. Geburtsname)					
BSNR					
Adresse					
Telefon/Mobil					
E-Mail					

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1.1 Weiterbildungsbefugnis							
	Liegt für jeden (!) Weiterbilder vor						
Die Weiterbildungsbefugnis umfasst Monate							
	Liegt nicht vor. Ein Bestätigungsschreiben der ÄKWL über die Beantragung ist beizufügen!						
1.2 Zeitraum der Genehmigung							
Die Ger	Die Genehmigung wird für die Zeit vom bis beantragt.				beantragt.		
1.3 Tätigkeitsumfang/Tätigkeitsfaktor							
	ganztags						
	halbtags						
	Teilzeit		Liegt der Faktor zwischer genehmigung der ÄKWL		%), muss der Arzt in Weiterbildung (!) eine Teilzeit- chen.		
1.4 Verg	gütung						
Das mo	Das monatliche Bruttogehalt beträgt € (einschlieβlich des Zuschusses)						
Der Förderbetrag orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung (Grundlage: Tarifvertrag Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA), Entgeltgruppe I Mittelwert der Stufen 1 – 5). Eine durch-schnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Std. liegt der Berechnung zugrunde. Der Förderbetrag ist durch die Weiter-bildungsstätte auf die vorgenannte im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben.							
2.0 Daten des Arztes in Weiterbildung							
	ame, Vorname burtsname	,					
Geburt	sdatum						
Adress	е						
2.1 Quereinstieg							
Weiterb	der Arzt in bildung be- ne Facharzt- nnung?	☐ ja	hausärztlichen Versorg	ung arzt/sicherstellung/	chkeiten gemäß "Konsenspapier" zur Stärkung der /nachwuchs/index.htm)		
		nein	Nopie dei Facilal Ztailerkeilit	ang ist beizurugen:			

3.0 Pflichten der Weiterbildungsstätte gegenüber der KVWL

- Ich bin mit der Fördervereinbarung der KBV und der Richtlinie der KVWL für die Zuschussgewährung einverstanden.
- Ich habe das Merkblatt "steuerliche Hinweise" bzgl. Lohnsteuer und Sozialversicherung zur Kenntnis genommen. 2.
- Ich bestätige, dass die beantragte Weiterbildung unter Aufsicht und ununterbrochen durchgeführt wird. 3
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Förderbetrag in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergegeben werden muss. Ich bitte um Überweisung auf mein Honorarkonto bei der KVWL.
- Reduziert oder beendet ein weiterbildungsbefugter Vertragsarzt seinen Versorgungsauftrag, nachdem die geförderte Weiterbildung begonnen wurde, ist dies dem Team Nachwuchsförderung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches ailt bei vorzeitigem Abbruch oder Statuswechsel der Weiterbildungsmaßnahme sowie Abwesenheiten des Arztes in Weiterbildung von mehr als sechs zusammenhängenden Wochen. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind an die KVWL zurückzu-
- Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsmäßig erfolgt. In diesem Fall ist die ausgezahlte Förderung in voller Höhe an die KVWL zurückzuzahlen.
- Nach Beendigung des genehmigten Weiterbildungsabschnittes bestätige ich mit einem von der KVWL zur Verfügung gestellten Erklärungsschreiben, dass die Förderbeträge in voller Höhe (Bruttobeträge) an den Arzt in Weiterbildung

Ort, Datum	Unterschrift Praxisinhaber / Praxisstempel
	r, so ist zusätzlich die Unterschrift des/der Weiterbildungsbefugten zur Ker h:
lst der Praxisinhaber nicht der Weiterbild nahme der o.g. Verpflichtungen erforderli	

Pflichten der Weiterbildungsstätte gegenüber der KVWL

Um seitens der KVWL eine präzise und verkürzte Bearbeitungsdauer zur Genehmigung der Beschäftigung und Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V zu gewährleisten, findet zur Klärung von Sachverhalten hinsichtlich Ihres Anliegens ein Austausch fallrelevanter Informationen mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe (Ressort Aus- und Weiterbildung) statt. Dieser Daten austausch zwischen der KVWL und der ÄKWL findet unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X auf Grundlage eines Ersuchens gemäß § 8 Abs. 1 DSG NRW statt.

Vom Datenaustausch sind folgende personenbezogenen Daten betroffen: Praxisinhaber und Weiterbildungsbefugte: Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Facharztbezeichnung, Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs der g), nd

Förderungsdauer in Monaten, jahresübergreifende Förderung, Beschäfti Förderbetrag KV-Anteil, Teilnahme an einer Verbundweiterbildung, Weit	gungsumfang Weiterbildung, Förderbetrag gesamt ur
Ort, Datum	Unterschrift Praxisinhaber / Praxisstempel
Ist der Praxisinhaber nicht der Weiterbilder, so ist zusätzlich die Untersc nahme der o.g. Verpflichtungen erforderlich:	hrift des/der Weiterbildungsbefugten zur Kenntnis-
Ort, Datum	 Unterschrift Weiterbildungsbefugte/r

5.0 Datenerhebung und -verarbeitung

Allgemeine Informationen

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen und die vertragsärztliche Tätigkeit weiterer geförderter Facharztgruppen zu erhöhen. Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß §75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben das Förderverfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW). Die Mittelverwendung ist den Kostenträgern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV und dem PKV-Verband einerseits sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen andererseits nachzuweisen. Der Datenumfang dieses Nachweises (gemäß Einwilligungserklärung) ist der KV von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung vorgegeben und leitet sich aus der Fördervereinbarung ab. Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung widerrufen können. Die Einwilligung in die Datenverarbeitung kann per digitalem Formular erklärt werden, sofern die Kassenärztliche Vereinigung ein solches Verfahren anbietet. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift tritt die aktive Auswahl der Einwilligungsoption.

Einwilligung

Ich willige gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Westfalen-Lippe, Robert-Schimrigk-Str. 4-6, 44141 Dortmund ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises meine personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet werden: die KBV führt die Daten zusammen und übermittelt diese im Rahmen der Jahresendabrechnung an den GKVSpitzenverband und den PKV-Verband.

Nachfolgende Daten werden übermittelt: Familienname, Vorname, Titel, Facharztbezeichnung der/des Weiterbildungsbefugten, Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs, Förderungsbeginn und -ende, Förderungsdauer in Monaten sowie Angabe jahresübergreifende Förderung (j/n), vollzeitige oder teilzeitige Weiterbildung d. Förderungsart (Unterversorgung/drohende Unterversorgung); Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil e. Teilnahme an einem Weiterbildungsverbund (j/n).

Diese Daten können bei den genannten Institutionen über die Dauer der Weiterbildungsförderung hinaus gespeichert werden, bis alle Verwendungsnachweise seitens der weiterbildenden Praxis erbracht sind und das Förderverfahren beendet ist. Im Rahmen der Evaluation der Weiterbildung werden die Daten gemäβ a) und b) von der KV an die jeweilige Landesärztekammer (LÄK) übermittelt: Die LÄK benötigt die Daten zur Durchführung der Weiterbildungsbefragung gemäβ § 7 Abs. 2, 5. Unterpunkt der Fördervereinbarung.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber der KV jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber der KV Westfalen-Lippe, Robert-Schimrigk-Str. 4-6, 44141 Dortmund. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern diese noch für den Verwendungsnachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum	Unterschrift Praxisinhaber / Praxisstempel
lst der Praxisinhaber nicht der Weiterbilder, so ist zu Kenntnisnahme der o.g. Verpflichtungen erforderlic	usätzlich die Unterschrift des/der Weiterbildungsbefugten zur h:
Ort, Datum	Unterschrift Weiterbildungsbefugte/r

6.0 Hinweise

Zusätzliche Fördermittel durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)

Bitte informieren Sie sich frühzeitig (vor Antragstellung bei der KVWL), ob eine zusätzliche Förderung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung durch das MAGS möglich ist.

https://www.mags.nrw/foerderung-der-niederlassung

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ansprechpartner KVWL

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe Team Nachwuchsförderung und Fördermaßnahmen Robert-Schimrigk-Str. 4-6 44141 Dortmund

Tel.: 0231 9432 9402 Fax: 0231 9432 80402 E-Mail: praxisstart@kvwl.de

www.praxisstart.info

